

BESCHLUSSVORLAGE

61. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 17.04.2024



☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen

- Annahme von Spenden (50,01 – 1.000,00 €) für verschiedene Begünstigte

Einbringer:

Olaf Schlott, Bürgermeister

erarbeitet:

Sandra Endrusch, Kassenverwalterin

gesetzliche Grundlagen:

§ 73 Abs. 5 SächsGemO, § 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung

vorberaten:

nein

Beteiligung Ortschaftsrat:

nein

Finanzierung

keine

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster bestätigt die Annahme nachfolgender Spenden:

- **Horst-Günther und Brigitte Sudau
Vogel- und Igelpflegestation** **Geldspende 100,00 €**
- **MEDICLIN Klink am Brunnenberg, Bad Elster
Freiwillige Feuerwehr Bad Elster
Speisen und Getränke** **Sachspende 321,00 €**
- **Familie Zander-Echtner, Bad Elster
Jugendfeuerwehr Sohl** **Geldspende 100,00 €**

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme entscheiden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Elster entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu einer Höhe von 2.500 Euro je Zuwendung.

Aus organisatorischen Gründen entscheidet der Stadtrat über die Annahme dieser Spenden.

Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- keine